

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 23. APRIL 2009

Text: Bernd KARTHÄUSER

Am 23. April kam der Stadtrat zu seiner monatlichen Sitzung zusammen und beschäftigte sich zunächst mit einer Polizeiverordnung, die darauf abzielt, den **Alten Wiesenbacher Weg** in St. Vith für den Schwerlastverkehr über 3,5 Tonnen zu sperren (Ortsverkehr ausgenommen). Hintergrund waren die gelegentlichen GPS-Fehlleitungen, die dann in der schmalen Straße zu Problemen führten. Der Beschluss fand ungeteilte Zustimmung.

Für den **Unterhalt der kommunalen Wege** waren 2009 ursprünglich etwa 300.000 € vorgesehen. Nachdem aber der harte Winter viele Schäden verursacht hat, sah man sich zu Frühjahrsbeginn dazu veranlasst, mehr Mittel vorzusehen. Mit einem Betrag von nun 425.000 € sind Instandsetzungsarbeiten auf insgesamt 19 Kilometern Länge geplant, die Maßnahmen betreffen nahezu alle Ortschaften der Gemeinde. Das vorgeschlagene Paket wurde schließlich vom Rat gutgeheißen.

Der nachfolgende Prinzipbeschluss zu **Sanierung und Ausbau des Sport- und Freizeitzentrums** fand ebenfalls die Zustimmung einer Mehrheit des Rates. Konkret geht es um das auf 4 Millionen € geschätzte Gesamtvorhaben am SFZ, das die teilweise schon beschlossenen und dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, die Erneuerung des Kinderbeckens, die Erweiterung um ein Außenbad und die Installation einer Holzhackschnitzel-Heizung mit Nahwärmenetz beinhaltet. Das umfangreiche Gesamtprojekt wurde mit dem Votum vom 23. April einen Schritt weiter gebracht.

Um in den Genuss diverser Bezuschussungen kommen zu können, benötigt die Stadtgemeinde St. Vith einen so genannten **Mobilitätsplan**, dessen Erstellung gut 31.000 € kostet, wofür aber auch wallonische Fördermittel vorgesehen sind. Dieser Plan ist zwar noch in der Erarbeitungsphase, doch für den ersten Entwurf wurde bereits eine Genehmigung durch den Stadtrat erforderlich, die die Ratsdamen und -herren dann auch erteilten. Am 5. Mai um 20.00 Uhr wird im Rathaus übrigens eine öffentliche Vorstellung des Plans stattfinden, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind.

Eines der Projekte, für die die angesprochene Förderung auf Basis des Mobilitätsplans in Anspruch genommen werden kann, ist die **Neugestaltung des Alten Viehmarktes** in St. Vith. Für dieses Vorhaben gab der Stadtrat im April definitiv grünes Licht, indem er die Genehmigung über die Bauart des Platzes erteilte. Eine Reihe früherer Beschlüsse hatte die Weichen für diese Entscheidung bereits gestellt.

Auf Anfrage beschloss der Stadtrat im Anschluss einstimmig die Anpassung der Liste mit den **Materialanschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr** im Rahmen des Fünfjahresplanes. Die Anschaffung einer Gelenkmast-Bühne, eines Löschfahrzeugs mit Allradantrieb, eines Atemluftkompressors und fünfzig so genannter Pager (mit Ladegerät) genießen Priorität auf dieser Liste.

Vor dem Hintergrund der Errichtung der neuen **Totenkapelle in Wallerode** kam man dann zum Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt und der örtlichen Kirchenfabrik. Dieser Vertrag besagt, dass die Kirchenfabrik der Gemeinde ein knapp 47qm großes Areal zur Verfügung stellt und ein Geh- und Fahrrecht als Zugang zur neuen Totenkapelle gewährt, dies alles zum Preis eines symbolischen Euros. Das Vertragswerk wurde vom Stadtrat einstimmig angenommen.

Im August 2007 hatte der Stadtrat einen Prinzipbeschluss in punkto **Saalinfrastruktur Crombach** (und angegliederte Räumlichkeiten) getroffen. Hintergrund: Die Familie Fank als Eigentümerin hatte den Wunsch geäußert, die Immobilie zu verkaufen. Da in Crombach das Vereinsleben bekanntermaßen sehr rege ist, herrschte der Wunsch der Dorfbevölkerung vor, die Räumlichkeiten auch in Zukunft nutzen zu können. Damals wurde als Möglichkeit anvisiert, die Immobilie über Mittel der Ländlichen Entwicklung zu erwerben. Das hätte laut Vorschriften allerdings mit sich gebracht, dass die Gemeinde Eigentümerin geworden wäre. Da die neu gegründete VoG O Schulmarjanne aber selbst Besitzerin werden wollte, hat man den „klassischen“ Weg über eine DG-Bezuschussung gewählt. Daher zog der Stadtrat nun seinen knapp zwei Jahre alten Prinzipbeschluss (Erwerb über Ländliche Entwicklung) zurück und bewilligte gleichzeitig die übliche Ein-Drittel-Beteiligung am nicht von der DG bezuschussten Anteil, was einer Summe von 44.550 € gleichkommt. Gut 6.000 € werdemaßerdem bei Vorlage der entsprechenden Rechnungen für die vereinzelt notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei der Immobilie ausgezahlt.

Auch beim Thema **Kunstrasenplatz auf dem RFC-Gelände** nahm man Bezug auf einen früheren Beschluss, in diesem Fall aus dem Jahr 2006. Damals nämlich war die Summe für dieses Projekt aus heutiger Sicht zu niedrig eingeschätzt worden, denn mittlerweile kommt man hier auf einen Betrag von 800.000 €. Der Rat nahm die neue Preisschätzung zur Kenntnis und erklärte sich einstimmig bereit, 320.000 € (also 40%) entsprechend den geltenden Vereinbarungen als städtische Beteiligung zu tragen. Betont wurde die Wichtigkeit des Vorhabens für die Jugendarbeit und die Tatsache, dass der neue Kunstrasenplatz künftig durch alle drei Fußballvereine der Gemeinde genutzt werde. Zudem sind auch noch andere angegliederte Infrastrukturen im Betrag inbegriffen.

Um die Gemeindefinanzen ging es auch bei der Entscheidung des Stadtrates, eine **Garantieübernahme für Interost-Anleihen** zu gewähren, die einerseits für Investitionen, andererseits für einen Pensionsfonds genutzt werden sollen. Auch dieser Beschluss wurde von den Ratsmitgliedern abgesegnet.

Wie bereits berichtet, hat die Stadt mit dem St.Vith **Tennisclub** vereinbart, ihm einen Zuschuss von 25% am nicht von der DG subsidierten Anteil zu gewähren. Zwar zahlt die Gemeinde in Vergleichsfällen eigentlich stets 8% mehr (also 33%), doch in diesem Fall nimmt sie für den Club zusätzlich einen Kredit auf, den der TC St.Vith mit Zinsen zurückzahlt. Zusätzlich wird der Tennisclub der Stadt das Recht einräumen, seine Hallen einmal jährlich kostenlos für Veranstaltungen zu nutzen. Die Aufnahme der Anleihe in Höhe von 80.000 € wurden nun im April-Stadtrat gutgeheißen. Die Mittel werden für die baulichen Maßnahmen zur Fertigstellung der Tennishalle verwendet werden.

Vor allem vor dem Hintergrund der neuen Regeln zur Vereinsbezuschung unter Gemeindeverantwortung beschloss man in diesem Jahr, dem Stadtrat bereits im April die erste kommunale **Haushaltsanpassung für 2009** vorzulegen. Der ordentliche Haushalt weist weiterhin einen Überschuss von 28.325,79 € auf und so gab es von der Ratsmehrheit ein positives Votum. In der Logik ihrer Haltung bei den Themen Haushalt 2009 und Bezuschungskriterien für die Vereine lehnte die Opposition die Anpassung allerdings ab.

Mit der Gewährung des jährlichen Funktionszuschusses (6.956,25 €) an die **Wirtschaftsförderungsgesellschaft**, bei der die Stadtgemeinde St.Vith als Mitglied angeschlossen ist, endete dann die öffentliche Stadtratssitzung des Monats April.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 23. APRIL 2009

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr SCHEUREN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Sperrung des „Alter Wiesenbacher Weg“ in ST.VITH, für den Schwerlastverkehr über 3,5 Tonnen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der „Alter Wiesenbacher Weg“ in ST.VITH sehr schmal ist und dass sich immer mehr Lastwagen aufgrund des Gebrauchs von Navigationsgeräten in diesen Weg verirren;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem „Alter Wiesenbacher Weg“ in ST.VITH, ist jeglicher Fahrzeugverkehr mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen, außer Ortsverkehr, verboten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs C21 – 3,5t und dem Zusatz „außer Ortsverkehr“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Wegeunterhalt 2009. Genehmigung des Projekts und der Liste der auszubessernden Wegeabschnitte. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 424.318,91 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt 2009 Kredite in Höhe von 300.000,00 € vorgesehen sind; dass eine entsprechende Erhöhung der Kredite anlässlich der ersten Haushaltsanpassung 2009 vorzusehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahre 2009 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte;

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 424.318,91 €;

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

3. Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH. Gesamtkonzept der Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der dringend erforderlichen, und bereits teilweise beschlossenen Sanierungsmaßnahmen im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH;

In Anbetracht dessen, dass es in diesem Zusammenhang erforderlich erscheint, ein Gesamtkonzept zur Modernisierung und zum Ausbau zu entwickeln und durchzuführen, um ein der Gemeinde angemessenes Sport- und Freizeitangebot für die Zukunft zu sichern;

In Erwägung, dass neben den Sanierungsmaßnahmen der bestehenden Einrichtungen insbesondere der Ausbau des Nichtschwimmerbeckens (Kinderbecken), sowie der Ausbau zu einem so genannten „Kombibad“ zum Gesamtkonzept gehören sollten;

In Erwägung, dass der Nichtschwimmerbereich schon seit langem von Badegästen, aber auch seitens der Schulen als zu klein und unzeitgemäß erachtet wird; dass aus sicherheitstechnischen Gründen maximal neun Kinder gleichzeitig hier baden dürfen und somit eine schwierige Situation für den täglichen Badebetrieb entsteht; dass eine Vergrößerung und Umgestaltung dieser Situation Rechnung tragen soll, um ein zeitgemäßes Bade- und Schwimmangebot zu gewährleisten;

In Erwägung, dass im Zuge eines Gesamtkonzeptes ebenfalls ein angeschlossenes Freibad in die Planung einbezogen werden soll; dass ein so genanntes Kombibad verwirklicht werden soll, da insbesondere auch international anerkannte Fachleute durch eine Machbarkeitsstudie, aber auch bei der Begehung anlässlich einer Informationsversammlung diese Planung nicht nur als durchführbar, sondern auch als sehr empfehlenswert eingestuft haben; dass damit einerseits dem Bedarf der Bevölkerung und andererseits dem der Feriengäste Rechnung getragen wird, in der warmen Jahreszeit ein öffentliches Freibad besuchen zu können; dass die Anbindung an das bestehende Hallenbad die Möglichkeit zur Nutzung personeller, räumlicher und technischer Synergien bietet; dass in Kombination mit der Nutzung von Solarenergie hierbei auch ein Betrieb des Freibades außerhalb der Sommermonate gewährleistet werden kann; dass aufgrund der räumlichen Nähe zu weiteren Einrichtungen der Sport- und Freizeitinfrastruktur wie Tennisplatz, Jugendherberge, Jugendzentrum und Fußballplatz ein Freibad an dieser Stelle eine ideale Ergänzung bildet;

In Erwägung, dass im Rahmen des Gesamtkonzeptes ebenfalls die Kriterien der Nachhaltigkeit, der effektiven Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen berücksichtigt werden sollen;

In Erwägung, dass für verschiedene Teilprojekte (Heizung mit Nahwärmenetz, Sanierungsmaßnahmen) bereits Zuschüsse seitens der Wallonischen Region im Rahmen der UREBA-Programme zugesagt beziehungsweise beantragt wurden;

In Erwägung, dass dieses Gesamtkonzept im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einem Gesamtbetrag von 4.000.000,00 € und einer Bezuschussung im Rahmen einer alternativen Finanzierung in Höhe von 2.400.000,00 € veranschlagt ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (Frau FALTER) und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass man die Beibehaltung des Freibades in Wiesenbach in einer Größe von 300 m² und Sonnenkollektoren zur Beheizung in seiner idyllischen Lage als Mehrwert für den Camping, der der Gemeinde gehört, am RAVEL-Weg und künftig auch an der Mountainbike-Strecke erhalten möchte, wissend, dass ein Neubau eines Außenbeckens am Sport- und Freizeitzentrum für den vorgegebenen Kostenrahmen von 800.000,00 € nicht zu verwirklichen ist.

Das Gesamtkonzept zur Sanierung und zum Ausbau des Sport- und Freizeitzentrums in ST.VITH, welches die nachstehenden Teilprojekte beinhalten soll, prinzipiell zu genehmigen:

- Heizung (Hackschnitzelfeuerung) mit Nahwärmenetz, Halle (Lagerung Hackschnitzel) und Gerätschaften
- Sanierungsmaßnahmen (Dach, Beleuchtung, Sekundärnetz, Lüftung, internes Sanitärleitungsnetz)
- Ausbaumaßnahmen (Kinderbecken, Liegeflächen, Ambiente Hallenbad, Fenster, Filteranlage)
- Freibad/Außenbad.

4. Mobilitätsplan der Stadt ST.VITH. Genehmigung des Entwurfs.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. September 2007, laut welchem der Stadtrat beschlossen hat, einen Mobilitätsplan für die Gemeinde ST.VITH zu erstellen beziehungsweise einen

entsprechenden Plan auf Grundlage der bereits erfolgten Studien fertig stellen zu lassen, die für dieses Vorhaben gemäß Erlass der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2004 vorgesehenen Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen und der Wallonischen Region auf der Grundlage eines auszuarbeitenden Vertrags die Auftraggeberschaft im Hinblick auf die Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur Erstellung besagter Studie zu übertragen;

In Erwägung, dass das Studienbüro EGIS MOBILITE aufgrund des erfolgten Angebotsaufrufs als Auftragnehmer zur Erstellung der Mobilitätsstudie bezeichnet wurde;

In Erwägung, dass der Stadt ST.VITH durch Ministerialerlass vom 18.04.2008 ein Zuschuss in Höhe von 31.081,88 € seitens der Wallonischen Region für die Ausarbeitung des Mobilitätsplans gewährt wurde;

Aufgrund der vorliegenden, durch das Studienbüro EGIS MOBILITE ausgearbeiteten Unterlagen;

Aufgrund des Dekrets des Ministeriums der Wallonischen Region vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit, insbesondere dessen Artikel 17 und 18;

In Anbetracht dessen, dass der Entwurf des Mobilitätsplans dem kommunalen beratenden Raumordnungs- und Mobilitätsausschuss zur Kenntnisnahme und Unterbreitung von Vorschlägen vorgelegt wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den beiliegenden Entwurf des Mobilitätsplans der Stadt ST.VITH zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, den Entwurf des Mobilitätsplans einer öffentlichen Untersuchung gemäß Artikel 18 des Dekrets des Ministeriums der Wallonischen Region vom 1. April 2004 über die lokale Mobilität und die lokale Zugänglichkeit zu unterziehen.

5. Freiwillige Feuerwehr. Bezuschusste Materialankäufe. Anpassung des 5-Jahres-Planes für die Materialanschaffungen 2002-2007. Zweite Verlängerung 2009. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. September 2001 und dessen Abänderung vom 03.07.2002 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund des Schreibens des FÖD Inneres vom 12.10.2007 in Bezug auf die Fünfjahrespläne für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19.12.2007 über die Anpassung und die erste Verlängerung des 5-Jahres-Planes;

Aufgrund der beiliegenden begründeten Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr ST.VITH über den Ankauf von Material;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den durch Stadtratsbeschluss vom 19.12.2007 angepassten Fünfjahresplan 2002-2007 über die Anschaffung von Feuerwehrmaterial zu annullieren und durch folgenden Plan zu ersetzen:

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Ref. Nr.	Beschreibung	Anzahl	Priorität
23400	Gelenkmastbühne (30 m)	1	1
12200	Löschfahrzeug für Waldbrände (4x4)	1	1
45220	Atemluftkompressor (400 L/min)	1	1
81100	Helm	50	3
81300	Brandhose	50	2
72500	Brandjacke	50	2
82800	Wärmebildkamera	1	3
72100	Hydraulisches Rettungsgerät	1	3
61520	Pager inklusive Ladegerät	50	1
61460	Handfunkgeräte ATEX	4	3

Artikel 2: Dieser Beschluss annulliert alle vorherigen Entscheidungen in Bezug auf Anschaffung von Feuerwehrmaterial, die noch nicht Gegenstand eines Subsidierversprechens waren.

Artikel 3: Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Kostenanteil der Stadt, der sich auf 25% der Ausgaben belaufen wird, vom laufenden Konto der Stadt bei der DEXIA Bank, nach Erhalt, Überprüfung und Abnahme des Materials abzuheben.

Artikel 4: Das mittels und durch die finanzielle Hilfe des Staates erhaltene Material kann nur unter den Bedingungen, die im Rundschreiben vom 12.02.1987 festgelegt sind, verkauft beziehungsweise abgegeben werden.

III. Immobilienangelegenheiten

6. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart des Platzes „Alter Viehmarkt“ in ST.VITH.

Nach Kenntnisnahme des durch die Stadt ST.VITH, Hauptstraße 43, 4780 ST.VITH, eingereichten Antrages für die Modernisierung des Platzes „Alter Viehmarkt“ gelegen in ST.VITH, katastriert Flur A, Nr. 197/H, 143/L6;

In Anbetracht, dass der Antrag die Abänderung des Wegenetzes vorsieht;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortsüblich an den öffentlichen Tafeln in der Zeit vom 05.02.2009 bis zum 20.02.2009 angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche eingereicht wurden;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des KBARM vom 17.03.2009;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Verlauf und die Bauart der im beiliegendem Plan eingetragenen und neuanzulegenden Platzes „Alter Viehmarkt“ werden genehmigt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

7. Verkauf der Parzelle gelegen in Recht, Dichrod, Gemarkung 6, Flur K, Nr.13B an die Gesellschaft THEISSEN Lack. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von Herrn Karl-Heinz THEISSEN, die oben genannte Parzelle von 2,62 Ar, im Namen der Gesellschaft THEISSEN Lack mit Sitz in Recht, Weiherstraße 8 zu erwerben;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 18. März 2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem obigen Verkauf zum Abschätzpreis zuzustimmen.

Artikel 2: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

IV. Verschiedenes

8. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Kirchenfabrik Wallerode und der Gemeinde ST.VITH für ein Gelände zum Bau einer Totenkapelle.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Kirchenfabrik Wallerode der Gemeinde ST.VITH mittels Erbpachtvertrag ein Trennstück von 46,82 m² aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur G Nr. 91A im Hinblick auf den Bau einer Totenkapelle zur Verfügung stellt, sowie ein Geh- und Fahrrecht als Zugang zu der Totenkapelle auf der gesamten Parzelle Flur G, Nr. 91A;

In Erwägung, dass dieser Standort für die Errichtung einer Totenkapelle von der Pfarre vorgeschlagen worden ist;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Erbpachtvertrages zwischen der Kirchenfabrik Wallerode und der Gemeinde ST.VITH;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1222-1;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Erbpachtvertrages zwischen der Kirchenfabrik Wallerode und der Gemeinde ST.VITH festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

9. Interkommunale I.D.E.LUX. Generalversammlung des Sektors Sanierung.

Aufgrund der am 24. März 2009 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors Sanierung, welche am Mittwoch, den 29. April 2009, im Euro Space Center von REDU stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6,8^o und 15, §1 des Dekretes vom 5. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat: einstimmig

1. sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Sanierung vom Mittwoch, dem 29. April 2009, um 18.00 Uhr, im Euro Space Center von REDU eingetragenen Punkte gemäß der Anlage 1 zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind.
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23. April 2009 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herbert FELTEN, Judith FALTER, Johanna THEODOR-SCHMITZ, Hilde MAUS-MICHELS und Leo KREINS zu bestätigen und zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 29. April 2009 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung des Sektors Sanierung zu hinterlegen.

10. Öffentliches Sozialhilfezentrum ST.VITH. Jahresbericht der lokalen Kommission für Energie. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht der lokalen Kommission für Energie zur Kenntnis.

V. Finanzen

11. V.o.G. „O Schulmarjanne“. Erwerb der Immobilie FANK in Crombach – Zurückziehung des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 30.08.2007 über den Erwerb durch die Gemeinde im Rahmen des Projektes der ländlichen Entwicklung. Auszahlung des Sonderzuschusses zum Erwerb der Immobilie durch die V.o.G.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.08.2007 im Prinzip beschlossen hat, die Immobilie FANK in Crombach als Dorf- und Vereinslokal anzukaufen und zwar im Rahmen des Projektes der ländlichen Entwicklung;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat in gleicher Sitzung der V.o.G. „O Schulmarjanne“ einen Sonderzuschuss in Höhe von 50.952,00 € für Ankauf und Sanierung gewährt hat, für den Fall, dass die V.o.G. das Objekt ankaufen würde und dafür eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten würde;

Aufgrund dessen, dass der V.o.G. „O Schulmarjanne“ im Infrastrukturplan 2009 der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Zuschuss zum Erwerb der Immobilie und zu deren Sanierung gewährt worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkauf der Immobilie FANK an die V.o.G. soweit gediehen ist und die notarielle Beurkundung in Arbeit ist;

In Erwägung dessen, dass der Zuschuss der Gemeinde ST.VITH für den Ankauf, d.h. 44.550,00 € ausbezahlt werden kann;

Aufgrund dessen, dass die finanziellen Mittel im Haushaltsplan der Stadt unter der Nr. 762002/552/52 vorgesehen sind;

In Erwägung dessen, dass der Prinzipbeschluss des Stadtrates über den Ankauf der Immobilie durch die Stadt ST.VITH selbst somit hinfällig geworden ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Seinen Prinzipbeschluss vom 30.08.2007 unter Nr. 7 B hinsichtlich des Erwerbs der Immobilie FANK in Crombach durch die Stadt ST.VITH selbst zurück zu ziehen.

Artikel 2: Die Auszahlung des Sonderzuschusses in Höhe von 44.550,00 € aus dem Haushaltsposten Nr. 762002/552/52 für den Erwerb der Immobilie FANK durch die V.o.G. „O Schulmarjanne“ in Crombach an diese auszubezahlen, sobald die Beurkundung erfolgt ist.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu ermächtigen, den verbleibenden Sonderzuschuss zu den Renovierungskosten auf Vorlage der Rechnungsbelege auszubezahlen.

12. INTEROST. Anleihengarantie. Finanzierung der Investitionen des Geschäftsjahres 2008.

In Anbetracht der Tatsache, dass INTEROST aufgrund des Beschlusses vom 23. September 2008 beschlossen hat, bei der Dexia Bank ein Darlehen in Höhe von 7.720.000,00 € aufzunehmen, das in 20 Jahren zurückzuzahlen und zur Finanzierung der Investitionen des Geschäftsjahres 2008 bestimmt ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass eine oder mehrere öffentliche Verwaltungen die Garantie für dieses Darlehen, in Höhe von 47,88% erteilen müssen;

Erklärt der Stadtrat, gegenüber der Dexia Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, und zwar für 4,24% der Anleihe von 7.720.000,00 €, d.h. 327.639,65 €;

Bevollmächtigt der Gemeinderat die Dexia Bank, vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben;

Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet;

Verpflichtet sich der Gemeinderat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;

Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens bei der Dexia Bank, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlagshundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind, und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen;

Erteilt der Stadtrat der Dexia Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die obengenannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Darlehensnehmer verpflichtet hat, der Dexia Bank im Falle einer Liquidation unverzüglich den Saldo seiner Schuld in Kapital, Zinsen und Unkosten rückzuerstatten, bestätigt der Gemeinderat obenerwähnte Verpflichtung betreffend die Zahlung der Summen, die hieraus durch die Dexia Bank eingefordert würden;

Sollten die obenerwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde, der Dexia Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen. Im Falle von Verzug, sind von Rechts Wegen und ohne Zahlungsaufforderung Verzugszinsen fällig, die entsprechend Artikel 15 §4 der Anlage zum K.E. vom 26. September 1996 über die öffentlichen Lieferungsaufträge berechnet werden, und dies während der Dauer der Nichtzahlung.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

13. INTEROST - Anleihengarantie. Finanzierung der Pensionskapitalien.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Interkommunale INTEROST

- aufgrund der Entscheidung vom 23. September 2008 beschlossen hat, bei der ING Bank Belgien SA ein Darlehen in Höhe von 6.290.000,00 € Los 1 Elektrizität zum Satz Euribor 1 Monat + 0,85 % aufzunehmen, das in 20 Jahren zurückzuzahlen und zur Finanzierung der Pensionskapitalien bestimmt ist;

- parallel hierzu, und um den Zinssatz der Anleihen für eine Dauer von 9 Jahren festzulegen, mit vorerwähnter ING Bank einen IRS-Vertrag abgeschlossen hat (Interest Rate Swap), der darin besteht, den veränderlichen Satz Euribor 1 Monat gegen einen festen Satz von 3,47% einzutauschen;

Das Zusammenspiel dieser beiden Verträge ermöglicht die globale Finanzierung dieser Vorgänge zu einem Endzinssatz von 4,32%;

In Anbetracht der Tatsache, dass eine oder mehrere öffentliche Verwaltungen die Garantie für dieses Darlehen, in Höhe von 47,88% erteilen müssen;

Erklärt der Stadtrat, gegenüber der ING Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, und zwar für 4,24% der Anleihe von 6.290.000,00 €, d.h. 266.949,92 €;

Bevollmächtigt der Stadtrat die ING Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben;

Die haftende Verwaltung wird davon mittels eine Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet;

Verpflichtet sich der Stadtrat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Darlehensnehmer verpflichtet hat, der ING Bank im Falle einer Liquidation unverzüglich den Saldo seiner Schuld in Kapital, Zinsen und Unkosten rückzuerstatten, bestätigt der Gemeinderat obenerwähnte Verpflichtung betreffend die Zahlung der Summen, die hieraus durch die ING Bank eingefordert würden;

Der Stadtrat verpflichtet sich, sein Konto bei diesem Finanzinstitut in genügendem Maße aufzufüllen, um die Zahlung der Beträge, die der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, zu ermöglichen, oder mangels eines laufenden Kontos bei der ING die Gelder dem ihr mitgeteilten Konto zuzuführen;

Im Falle von Verzug verpflichtet sich der Stadtrat, Verzugszinsen hinzuzufügen, die zum Grenzzinssatz des Überziehungskredits der Europäischen Zentralbank, der am Vortag des Verzugstages anwendbar war, erhöht um 1,5%, berechnet werden, und dies während der Dauer der Nichtzahlung;

Vorliegende Ermächtigung seitens der Gemeinde gilt als unwiderrufliche Vollmacht zu Gunsten der ING.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

14. Aufnahme einer Anleihe zu Lasten der V.o.G. Tennisclub ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen – Einschätzung und Wahl des Vergabemodus.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. September 2008 betreffend die Aufnahme durch die Stadt eines Kredits für die Dauer von 10 Jahren zu Lasten des Tennisclubs ST.VITH in Höhe von 80.000,00 € zwecks Fertigstellung der Tennishalle;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17 §2, Ziffer 1, Buchstabe a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 53 §3 und 120 Absatz 2;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Anhang 2, A, 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über ein Darlehen wie das in Artikel 1 beschriebene Darlehen zu erteilen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss eines Darlehens für Dritte (V.o.G. Tennisclub ST.VITH) in Höhe von 80.000,00 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren zur Finanzierung der Fertigstellung der Tennishalle.

Artikel 2: Der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08.01.1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 17.512,00 €.

Artikel 3: Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag nach Beratung mit mehreren Kreditinstituten im Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens gemäß Artikel 17 §2, Ziffer 1, Buchstabe a) vergeben.

Artikel 4: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

15. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Stadt ST.VITH für das Jahr 2009. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: 16 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS), weil sie auch schon gegen die Vergabekriterien für die Vereinszuschüsse gestimmt haben.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt €			+ 47.335,48
	10.327.455,75 €	10.280.120,27 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 71.000,00 €	90.849,69 €	+ €
Verringerung der Kredite	- €	840,00 €	-19.009,69€
Neues Resultat		10.398.455,75	€
10.370.129,96 €	+ 28.325,79 €		- 0,00 €

16. RFC 1924 ST.VITH. Anpassung des Beschlusses des Stadtrates vom 25.10.2006. Aufstockung des Gemeindegremiums.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. Oktober 2006 mit welchem dem RFC 1924 ST.VITH für das mit 320.000,00 € veranschlagte Anlegen des Kunstrasenplatzes ein Gemeindegremium in Höhe von 128.000,00 € zugesagt worden ist;

Aufgrund dessen, dass für die Verwirklichung des Kunstrasenplatzes die Kosten für dieses Projekt (schätzungsweise 800.000,00 €) viel höher ausfallen;

Aufgrund dessen, dass zur Realisierung des Projektes der Gemeindegremium von 128.000,00 € um 192.000,00 € (d.h. insgesamt 320.000,00 €) angepasst werden müsste;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Den Gemeindegremium für das Projekt „Anlegen eines Kunstrasenplatzes“ von 128.000,00 € um 192.000,00 € anzupassen.

Gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2009 der Stadt ST.VITH wird der entsprechende Betrag unter dem Haushaltsposten Nr. 764006/522/52 vorgesehen werden.

17. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2009 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien (WFG).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde ST.VITH Mitglied in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt ST.VITH notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 6.956,25 € unter der Nr. 511/322/01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit Sitz in EUPEN und Niederlassung in der Hauptstraße Nr. 54 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2009 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.956,25 € aus dem Haushaltsposten 511/322/01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2009 zu gewähren.